

Das Hermetschwil der Acta Murensia

Autor(en): **Hausherr, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **32 (1958)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Hermetschwil der Acta Murensia

Von Dr. P. Hausherr, Bremgarten

Die Frage, ob das Kloster Hermetschwil von Anbeginn an der heutigen Stelle errichtet oder ob und wann es von einem andern Ort hierher verpflanzt worden sei, bildet seit Jahren Gegenstand einer Kontroverse. Bis vor etwa achtzig Jahren blieb die Anschauung unwidersprochen, die von Berau um 1082 hergeschickten Sorores hätten zuerst in unmittelbarer Nähe des Männerklosters in Muri ihre Niederlassung gehabt, und erst gegen 1200 wären sie von da nach Hermetschwil disloziert worden. P. Martin Kiem stellte dieser Ueberlieferung die These entgegen, die Nonnen seien von Anfang weg in Hermetschwil plaziert worden, und P. Alban Stöckli geht in seinen Arbeiten noch einen Schritt weiter, indem er ein erstes (Alt-) Hermetschwil mit Nonnenkloster auf dem Gebiet der spätern Unterstadt von Bremgarten annimmt.

Diese Annahme machte, sofern sie wirklich zuträfe, eine wesentliche Korrektur der bisherigen Darstellung der Frühgeschichte Bremgartens notwendig. Stöckli geht denn auch davon aus, die Stadt verdanke ihre Gründung den Zähringern, die auch für das Nonnenkloster Hermetschwil als Stifter anzusprechen wären. Nun kann allerdings kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass die von Merz zu klassischem Ansehen gebrachte Auffassung als überholt gelten muss, wonach die Stadt Bremgarten um 1240/50 durch die Habsburger im Anschluss an einen um 1200 errichteten Wacht- und Wohnturm gegründet worden sei. Sollte es aber möglich sein, hier das früheste Hermetschwil mit seinem Nonnenkloster ab 1082 zu plazieren, so wäre die Vorgeschichte Bremgartens um ein gutes weiteres Wegstück aufgehellt.¹⁾

Hermothewilare / Hermentwile

Sowohl die Tradition wie Kiem und Stöckli stützen sich für ihre divergierenden Ansichten über das früheste Nonnenkloster in Hermetschwil auf die Acta foundationis des Klosters Muri, jene aussergewöhnlich reizvolle Chronik über den Gründungshergang und die frühesten Geschehnisse des Klosters, die als wohl meistbesprochenes literarisches Werklein des süddeutschen Raumes aus hochmittelalterlicher Zeit anzu-

sehen ist, seit mehr als zwei Jahrhunderten ebenso berühmt wie angefeindet. Für sie hat sich in den letzten Jahrzehnten die Ansicht durchgesetzt, es handle sich zur Hauptsache um eine etwa 1150 von einem «ersten Anonymus» verfasste Arbeit, welcher ein «zweiter Anonymus» um etwa 1280 noch einige Zusätze beigefügt und die ein «Copist» nach 1300 in der heute vorliegenden Form zu Papier gebracht hätte. Gerade die vermeintliche Aussage dieser Chronik über das früheste Bremgarten zwang aber den Verfasser, dem wirklichen Alter und dem Aussagewert der Acta nachzugehen. Das vielleicht überraschende Ergebnis war, dass die heute vorliegende Schrift nach dem Werkstoff (Papierqualität und Wasserzeichen) und der Nomenklatur im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts zu Papier gebracht worden ist, dass darüber hinaus aber auch ein Teil ihres Inhaltes dem 14. Jahrhundert angehört, sodass als eigentlicher Verfasser wohl ein Bearbeiter im 14. Jahrhundert in Frage kommt. Da die Chronik anderseits sowohl auf schriftlichen Urkunden, Urbaren und mündlicher Tradition, darüber hinaus aber mit grösster Wahrscheinlichkeit auch auf ältern chronikalischen Angaben beruht, bleibt sie als wichtige Geschichtsquelle bestehen, wenn auch mit der Einschränkung, dass im Einzelfall ihre Darstellung anhand allen erreichbaren Materials zu überprüfen ist, insbesondere auch um falschen Interpretationen vorzubeugen.²⁾

In den Acta Murensia wird nun Hermetschwil mehrfach angeführt, so auch im Zusammenhang des ersten Güterbeschriebes, welcher der Erwähnung der ersten Kirchweihe von 1064 beigefügt ist. Diese früheste Aufzählung der klösterlichen Rechtsame wird im Anschluss an die Chronik so verstanden, dass sie ebenfalls zu 1064 zu datieren sei. Davon kann jedoch bei genauer Prüfung nicht die Rede sein. Schon der Chronist selber erklärt ausdrücklich, dass er die Zusammenstellung auf Grund dreier Quellen versuche, der Tradition, des Schrifttums sowie weiterer Offenbarung. Tatsächlich erweist sich die Zusammenstellung als Summe der klösterlichen Rechtsame über einen Zeitraum ab etwa 1060, von wo hinweg die wirtschaftliche Selbständigkeit Muris gegenüber dem Mutterkloster Einsiedeln sich abzeichnet, bis ungefähr 1150, wie schon der Aufbau dieses Verzeichnisses erweist, der sowohl in geographischer wie in zeitlicher Hinsicht deutlich gegliedert ist. Es sei etwa auf die Anführung des Orts Eggenwil (zudem in der frühgeschichtlich nicht haltbaren Form Eggenwile) hingewiesen, von wel-

chem bekannt ist, dass sein Dinghof wie der Kirchensatz von den Habsburgern zwischen 1100 und 1140 an Muri geschenkt wurden. Auch bei solcher zeitlicher Ansetzung bleiben noch einige Unklarheiten, beispielsweise der Einbezug der Orte Auw, Aettenschwil, Ottenhusen und Waltenschwil in das erste Verzeichnis, die im übrigen Quellenmaterial erst nach 1247 erscheinen. Andererseits mag für das Fehlen der vor 1150 beim Kloster anzunehmenden Besitzungen in Althüsern, Aristau, Brunnwil, Buttwil, Egg, Geltwil, Rüti (Gerüt), Wallenschwil und Wiggwil in den päpstlichen Bullen von 1159—1247 darin eine hinreichende Erklärung gefunden werden, dass sie als in den «locus Mure» der Bullen einbezogen gelten können, da sie ja hierher kirchengenössig waren. Der Grossteil der in diesem Verzeichnis über die frühesten Besitzungen gebotenen Namensformen gehört übrigens dem 14. Jahrhundert an, so auch unser Hermenswil.

Der sogenannte zweite Güterbeschrieb sodann wird ohne andern ersichtlichen Grund als eine Einordnung in den Acta vor der Vergabung der St. Martins-Kapelle in Boswil an Muri «um 1150» angenommen, davon ausgehend, dass diese Vergabung zwischen 1138 und 1159 anzunehmen ist. In Wirklichkeit handelt es sich bei diesem Beschrieb jedoch um die Fortsetzung der Darstellung der wirtschaftlichen Entfaltung des Klosters ab etwa 1150 bis ins 14. Jahrhundert hinein, wenn das übrige Quellenmaterial zu Rat gezogen wird, so die bereits erwähnten päpstlichen Besitzesbestätigungsdiplome von 1159, 1179, 1189 und 1247, dann aber vor allem auch die nur bruchstückweise für das mittlere Freiamt (Bünztal und Reusstal) vorhandenen Rodel von 1310/15 und 1353, neben dem sogenannten Grossen Urbar von ca. 1380 und dem spärlichen Urkundenmaterial über Schenkungen und Erwerbsgeschäfte des Klosters in dieser Zeitperiode. Der Güterbeschrieb nimmt ausdrücklich Bezug auf ein pactum, als welches sich aus dem Vergleich allen Materials in erster Linie der Rodel von 1310/15 anbietet. Die Namensformen dieses Güterbeschriebes gehören zudem ausnahmslos dem 14. Jahrhundert an und sind z. T. sogar erst in dessen zweiter Hälfte so nachzuweisen, wie gerade auch für Hermentswile, wobei erst noch zu beachten bleibt, dass im Güterbeschrieb mehrfach nicht etwa die ältern Namensformen vorhandener urkundlicher Texte angeführt werden, sondern die jüngern der Dorsuale dazu.³⁾

In diesem zweiten Güterverzeichnis wird nun der folgende Beschrieb

für Hermetschwil gegeben: Hermentswile prima fundatio est istius loci ubi habemus curtem . . . / et taberna debet ibi esse, etiam est dimidium far et dabit nauclerus . . . / qui habet molendinum dat . . . / ecclesia autem baptismalis est et sepulturam habet et decimam vici. Kiem hat daraus abgeleitet, das Nonnenkloster sei von Anfang in Hermetschwil errichtet worden. Er hat sich zu dieser Interpretation der Stelle entschlossen, weil ihm das Fehlen der Gräfin Ita von Lothringen, Gemahlin des Habsburgers Radeboto, im Nekrolog des Klosters Hermetschwil anders nicht erklärlich erscheint. Von dieser Frau nimmt er nämlich an, ihr falle das Hauptverdienst für die Gründung Muri zu, und ihr Fehlen als Donatorin in Hermetschwil legt ihm nahe, Hermetschwil als Schenkung von dritter Hand zu verstehen. Zu dieser Annahme verleitete ihn sodann auch eine missverstandene Stelle der Acta über den «terminus istius loci», dessen Sinn als Umschreibung des ältesten Sprengels der Kirche von Muri bisher nicht erkannt worden ist, vermutlich nicht einmal vom späten Chronisten selber. Hier, bei der vermeintlichen Nichtzugehörigkeit Hermetschwils zum frühesten Bann von Muri sowie der daraus abgeleiteten Schenkung von nichthabsburgischer Seite, hat nun aber Stöckli seinerseits angesetzt mit der Ueberlegung, dass dieser Ort aus zähringischem Besitz stammen könnte, ja müsse, wenn bedacht werde, dass die Schilderung der Acta über das früheste Hermetschwil nur gerade für das Gebiet der Unterstadt des vorstädtischen Bremgarten zutrefte und dieser Ort ohnehin zähringischen Besitz aufgewiesen habe. Die Begründetheit der Annahme zähringischen Besitzes in Bremgarten kann hier nicht zur Diskussion gestellt werden, dagegen ist zu untersuchen, ob die in der Acta hinsichtlich des Orts Hermetschwil gegebene Charakterisierung auf die Unterstadt Bremgartens und nur auf diese wirklich zutrifft.

Dimidium far

In den Acta ist zum Ort Hermentswile (Schreibung in der ab 1360 üblichen Form) unter anderem eine Fähre hingeordnet, die von einem nauclerus (Fährmann) betrieben ist und deren Einkünfte aus Uebersetzgeldern hälftig dem Kloster (dimidium far) zustehen. Stöckli, der als Sohn des Orts die bezüglichen topographischen Verhältnisse recht wohl kennt, hat begründeterweise darauf hingewiesen, dass eine Fähre

über die Reuss beim Kloster Hermetschwil undenkbar wäre. Aber nicht nur die Flussuferverhältnisse wären für eine solche Anlage hier denkbar ungünstig, sondern das rechtsufrige Hinterland war nie und ist heute noch nicht durch einen praktikablen Zugang zu einer solchen Uebersetzstelle erschlossen. Die topographischen Verhältnisse würden eine solche Anlage erst auf der Höhe des Geisshofes zulassen, hier aber fehlte linksufrig bis in die jüngste Zeit ein solcher Zugangsweg. Ohnehin war der Raum von Hermetschwil für den Betrieb einer solchen Anlage auch verkehrspolitisch uninteressant, denn der Verkehr aus dem Bünztal ins rechtsufrige Reuss- und ins Limmattal führte seit frühester Zeit unterhalb Hermetschwil über den Fluss, im Raum Bremgarten, wo die Zugangswege aus dem Umkreis Gössikon-Wohlen-Boswil gebündelt über die Reuss geführt und wiederum in den Raum Dietikon-Birmensdorf fächerweise frei gegeben wurden. Hier ist neben denjenigen von Windisch sowie Bueblikon unterhalb Mellingen die älteste kontinuierlich betriebene Uebersetzstelle zwischen Luzern und der Reussmündung anzunehmen. Mit der Stadtgründung Bremgartens wurde diese Fährre durch einen festen Uebergang, eine Brücke, ersetzt, wie denn ein solcher fester Uebergang als Motiv für die Stadtgründung in Frage kommen dürfte. Der Fährre von Bremgarten folgten in früherer Zeit verschiedene andere, so vor allem flussabwärts bei Stetten, dem spätem Gnadenthal, wo Schänis sehr früh wie bei Mellingen Rechtsame an solchen Einrichtungen hatte (die porti navigales, die irrtümlicherweise als Anlegeort der freien Reusschiffahrt statt als solche Fährreanrichtungen verstanden werden). Reussaufwärts ist in Sins eine früheste Fährre anzunehmen, die wohl gefolgt war von derjenigen zwischen Rottenschwil und Unterlunkhofen. Gerade hier sind die natürlichen Voraussetzungen für eine solche Anlage vorhanden und ist überdies ein echtes Verkehrsbedürfnis schon in früherer Zeit anzunehmen, insbesondere auch als Verbindung zwischen Muri und seinen rechtsufrigen Besitzungen sowie der Stadt Zürich. Daher datiert noch jetzt die Bezeichnung des von Unter-Lunkhofen an Oberwil vorbei auf Birmensdorf führenden Weges als «Zürifurt». In späterer Zeit diente die Fährre auch dem Kirchweg für die Leute von Rottenschwil-Stegen nach Lunkhofen. Als frühester Zeitpunkt dürfte für diese Fährre die Mitte des 11. Jahrhunderts in Frage kommen, d. h. des ersten Ausbaues von Muri, als vielleicht spätester die Stadtgründung Bremgartens, d. h. der Zeitpunkt, da der

Reussübergang an diesem Ort unter die Kontrolle der Stadtherrschaft und dann der Stadt selber geriet.

Das Hermetschwiler far der Acta muss schon aus solchen Ueberlegungen eher bei Rottenschwil-Stegen gesucht werden, und die zu diesem Uebergang vorhandenen zahlreichen Urkunden geben dem recht. In diesen Urkunden erscheint nämlich Hermetschwil wirklich an einer Fähre in Stegen berechtigt, wo zuerst Muri und später, im 14. Jahrhundert, Hermetschwil den Hof besass, zu welchem die linksufrige Anlagestelle der Fähre gehörte. Aber auch der für diesen Fahrenbetrieb benötigte Mitberechtigte auf dem andern Ufer ist hier vorhanden. Denn das dimidium far setzt einen Geschäftspartner für den Betrieb dieser Reussübersetzungsstelle voraus, der in Bremgarten nicht, weder zu vorstädtischer noch zu städtischer Zeit, gefunden werden könnte. Als Gegenstation der Fahrenstelle bei Stegen ist er aber da, nämlich im gegenüberliegenden Stad im Bann Unterlunkhofen, zugehörend zum Meierhof Lunkhofen und mit diesem zum Hof Luzern.⁴⁾

Molendinum in clivio

Scheidet somit eine Hermetschwiler Fähre im Raum des vorstädtischen Bremgarten zum Beweis eines frühern Hermetschwil an diesem Ort aus, so liegen die Dinge für eine solche Beweisführung scheinbar günstiger hinsichtlich des in den Acta aufgeführten molendinum zur curtis de Hermentswile. Denn Hermetschwil hatte seit frühester urkundlich für die Unterstadt Bremgarten erfassbarer Zeit hier eine solche Mühle, nämlich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Ueber den Ursprung dieser Mühle wissen wir nichts sicheres. Es ist die innre muili, seit etwa 1300 vorübergehend auch luitolzmüli genannt nach dem dannzumaligen Klostermüller Lütold von Boswil. Von ihr wird im klösterlichen Müllerbrief von 1309 gesagt, Lütold und sein Gattin Anna hätten sie seit einiger Zeit in Besitz (tenuerunt). 1363 war sie an Heinrich Sager, Bürger in Bremgarten, zu Erblehen ausgetan, später ist sie bei der Müllersfamilie Hilfikon und seit 1520 bei Hans Bliplik. Zwischen 1540 und 1557, zur Zeit der Müller Borsinger und Reydhaar, wurde von der mallmüli (Getreidemühle) die pappirmüli abgezweigt, eine der frühesten dieser Art im mittelschweizerischen Raum und die älteste unter den heute noch bestehenden aus dieser Zeit. Im Jahr 1704 erwarb die Stadt Bremgarten zunächst die Papiermühle, die zu dieser Zeit an

Hans Conrad Seiler von Fischbach ausgetan war, wobei der Erwerbgrund aufschlussreich erscheint, der Umstand nämlich, dass Seiler die Mühle an einen Max Guor aus Fluntern geben wollte, gegen den Einspruch des Klosters, das nicht zugeben konnte, dass seine alte Mühle in die Hand eines Reformierten gelange. 1733 kam die Stadt auch in den Besitz der klösterlichen Getreidemühle.

Diese Hermetschwiler Klostermühle in Bremgarten ist vielleicht noch älter als die Stadtmühle an der Brücke (Bruggmühle), aber sicher etwas jünger als die erste städtische Mühle am Platz des spätern obern Stadtgrabens, die Aebismühle. Die Errichtung dieser frühesten Mühlen in der Reuss von Luzern abwärts erfolgte in einem Zeitpunkt, da man auch anderwärts dazu gelangte, die früheren bescheidenen und weniger leistungsfähigen Bachmühlen durch solche an den grössern Gewässern zu ersetzen, also seit etwa 1200. Denn erst der Kraft der Städte und der wirtschaftlich erstarkten Klöster gelang die Lösung dieser Aufgabe, die einerseits grosse und beschwerliche Bauaufwendungen erforderte, so etwa die Kanalanlagen in dem oft gefährlich wild sich gebährenden Fluss (die weri oder wuore), und die anderseits einen genügenden wirtschaftlichen Hintergrund zum Betrieb und zum Vertrieb der Produktion zur Voraussetzung hatte.⁵⁾

Aber diese Klostermühle auf dem Gebiet der Unterstadt Bremgarten ist keineswegs identisch mit dem molendinum der Acta zu Hermetschwil, sondern dies betrifft vielmehr die Reussmühle aus dem 14., eventuell 13. Jahrhundert in Hermetschwil am Fuss des Klosterhanges selber. Zwar hat A. Stöckli zurecht darauf hingewiesen, dass in frühester Zeit in Hermetschwil eine Mühle nicht denkbar wäre, weil es an einem für deren Betrieb erforderlichen Bach gebrach. Allein er setzt, von der üblichen Datierung der Acta zu etwa 1150 ausgehend, die daherigen Bemühungen des Klosters im 14. Jahrhundert nicht in Rechnung. In einem Zinsrodel aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts findet sich von späterer Hand ein Nachtrag, der auf das Bestehen einer Mühle in clivio hinweist. Worum es sich handelt, ergibt sich mit völliger Klarheit aus einem Müllerbrief des Klosters von 1357, welcher den Auftrag zur Erstellung einer Mühle an Ulrich von Zug und dessen Ehefrau Margaret enthält, und in welchem diese Müllersleute vom Kloster die mulistat und die matten, der man spricht die Muilihald, vom Kloster zu Lehen empfangen mit der Auflage zur

Errichtung einer Mühle. «Zu anfang», heisst es da, werden sechs Mühlsteine für drei Räder gegeben, die aber von auswärts herbeigeschafft werden müssen. In ungefähr einem halben Jahr sollte die eine der drei malen und roellen bereit sein, für die andern zwei Mahlgänge wird ein Termin von ungefähr einem Jahr eingeräumt. Der Wortlaut dieser Urkunde erlaubt die Annahme, dass hier bereits zuvor eine Mühle gestanden habe; doch konnte es sich nur um eine bescheidene Anlage handeln, nachdem die gesamte Ausrüstung neu beschafft werden musste. Auch die Mühle von 1357 hatte übrigens keinen langen Bestand; denn genau 200 Jahre später treffen wir das Kloster bei der gleichen Bemühung, an nämlicher Stelle wiederum eine Mühle zu errichten, sodass also die frühere wiederum eingegangen sein muss. Ja es erhob sich ein hartnäckiger Streit darum, ob das Kloster überhaupt berechtigt sein soll, hier eine Mühle zu errichten, wogegen gerade die beiden Klostermüller in Bremgarten bei der Tagsatzung Klage führten. Das Kloster obsiegte, da ihm der Nachweis gelang, dass hier vor alters bereits eine solche Mühle gestanden hatte. Aber auch die neue Mühle bereitete dem Kloster schwere Sorgen; denn sowohl die oberliegenden sieben Gemeinden wie der Werkmeister aus Luzern beanstandeten das neue quer durch die Reuss gezogene Wuhr, die Erstern mit dem Einwand der dadurch verschlimmerten Hochwassergefahr, der Letztere mit demjenigen der Erschwerung der Flusschiffahrt. Innert weniger Jahrzehnte ging deshalb auch die neue Mühle wieder ein.

Hier also, in clivio, haben wir die in den Acta zu Hermentswile angeführte Mühle vor uns.⁶⁾

Ecclesia baptismalis

Der Chronist der Acta legt im zweiten Güterbeschrieb besondern Wert darauf, die rechtliche Stellung des Gotteshauses zu Hermetschwil herauszuheben, als *ecclesia baptismalis qui sepulturam habet et decimam vici* (Tauf- und Begräbniskirche mit Zehntrecht). Ein Gleiches wiederholt er nur noch für Gersau und Thalwil, hier allerdings mit dem Hinweis, dass für Eggenwil das gleiche gelte, während von allen andern Pfarrkirchen, an welchen Muri zu dieser Zeit ebenfalls Rechtsame besass, keine ausdrücklich als solche Pfarrkirche bezeichnet wird, so in der Innerschweiz Buochs, Risch und Küssnacht, im Aargau Rohrdorf und Uerkheim und im Gebiet des heutigen Kantons Zürich Stallikon und

Rifferswil. Hinsichtlich allen vier in den Acta besonders als Pfarrkirchen bezeichneter Gotteshäuser lag für den Chronisten allerdings ein hinreichender Grund für diese besondere Charakterisierung vor. Hier mag insbesondere die Situation interessieren, wie sie sich für den späten Chronisten hinsichtlich der Orte Eggenwil und Thalwil ergab.

Im Zusammenhang mit der örtlichen Abscheidung des Frauenkonvents sah sich Muri wohl veranlasst, diesen mit hinreichenden Gütern auszustatten, was zunächst so geschah, dass es ihm bestimmte Einkünfte quoad usum überliess, so auch den Hof Stegen sowie die bedeutenden Rechtsame in Eggenwil, nämlich an der dortigen curtis sowie der ecclesia. Es ist festzustellen, dass im Muri-Rodel von 1310/15 verschiedene Güter nicht aufgeführt sind, die zu dieser Zeit im Genuss von Hermetschwil stehen, während einzelne davon im Muri-Urbar von ca. 1380 wiederum erscheinen. Gerade daran wird manifest, was wir von anderer Seite her wissen, dass nämlich Muri im Laufe des 14. Jahrhunderts dem Frauenkonvent die zeitweise eingeräumte grössere wirtschaftliche Selbständigkeit, die auf eine förmliche Ablösung vom Mutterkloster hinzielte, wieder streitig gemacht hat, jedenfalls in der Form, dass es die aus seiner seinerzeitigen Dos stammenden Rechtsame dem Frauenkonvent nicht gänzlich auflassen wollte. Auch bei Eggenwil tritt diese schwankende Haltung Muris deutlich in Erscheinung. Während der Ort zu Beginn des 14. Jahrhunderts bei den Zinsgütern von Hermetschwil erscheint, fehlt er zunächst (1310/15) bei Muri, das aber in der Folge mit aller Macht die Inkorporation der Kirche anstrebte und 1325 auch erreichte. Wirklich finden wir im Verzeichnis zum Urbar von ca. 1380 Eggenwil wiederum unter den Murigütern im Reusstal erwähnt. Wir meinen, dass gerade aus dieser Situation die einlässliche Schilderung des Orts Eggenwil durch den Chronisten des 14. Jahrhunderts zu verstehen ist, der sich mit aussergewöhnlichem und auffälligem Eifer bemüht, die Herkunft und den Umfang der Besitzung in Eggenwil herauszustreichen. Erst nach 1350 erlangte Hermetschwil die erstrebte wirtschaftliche Unabhängigkeit von Muri, die das Kloster mit Hilfe der beiden Ammänner zu Hermetschwil und zu Bremgarten rasch einem verhältnismässigen Wohlstand entgegenführte.⁷⁾

Einen anders gearteten Beweggrund für die nähere Bezeichnung des Gotteshauses hatte der Chronist hinsichtlich Thalwil. Hier versicherte er uns gleich eingangs der Arbeit, Talwil (Namensform der

2. Hälfte des 14. Jahrhunderts) gehöre sine dubio, sicut in posterioribus scriptura docet, zu Muri, und später, bei der Aufzählung der Rechtsame des Klosters im Zürichgau, klagt er äusserst auffällig darüber, dass dieser vicus mit Tauf- und Begräbniskirche sowie Zehnt injuste ablatus esset (Bl. 28b), wobei ihm wohl nur der Tatbestand vorschweben konnte, der 1244 Gegenstand von Verhandlungen zwischen Abt Rudiger von Muri und Bischof Heinrich von Konstanz war, als nämlich die Rechte des Klosters Muri an der Kirche Thalwil dem Bischof aufgelassen werden mussten, damit dieser anderseits dem Kloster gegen den zähen Widerstand der Habsburger die Kirche zu Muri nebst den Kapellen von Boswil, Wohlen und Hermetschwil bestätigte und zusätzlich seine bischöfliche Zehntenquart an den Kirchen von Stallikon und Rifferswil an Muri abtrat. Der Handel erschien dem Chronisten inadaequat, vielleicht schon deshalb, weil Muri selber bereits im päpstlichen Diplom von 1247 die Kirche Thalwil wiederum auf der Liste seiner Rechtsame zu plazieren gewusst, und es ist höchst wahrscheinlich, dass der Chronist des 14. Jahrhunderts, der den Verlust des Orts zwar gelten lassen musste, darin eine Vergewaltigung des Klosters erblickte. Dieses Tauschgeschäft muss in unerem Zusammenhang besonders deshalb interessieren, weil in der entsprechenden Urkunde erstmals die rechtliche Stellung des Gotteshauses zu Hermetschwil näher definiert wird: in ecclesia Hermotswilae parrochiali prebenda competenti recepta deserviat vicarius, es soll ein von Muri bestellter Vikar dieser Pfarrkirche vorstehen, dem Archidiakon (des Aargau) und dem Dekan des Orts (pro tempore Windisch) verantwortlich, und unter der Leitung des Abts und Konvents über die Nonnen am Ort in spiritualibus et temporalibus walten. Während aber in ökonomischer Beziehung Hermetschwil sich vor 1400 von Muri loszulösen vermochte, wurde die kirchenrechtliche Beordnung lange Zeit nicht mehr geändert. Muri hatte Hermetschwil, wie wir in einem Richtungsbrief bzw. dem Beibrief dazu von 1458 lesen, mit einem Priester seines Konvents zu versehen, anderseits behielt es die Nonnen auch dadurch bei der Stange, dass diesen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts vorgeschrieben war, an Sonn- und Feiertagen dem Klostersgottesdienst in Muri beizuwohnen. Erst die Erhebung des Klosters zur Abtei anno 1636 brachte auch hierin grössere Freiheit gegenüber Muri. Für die Laien zu Hermetschwil wirkte jedoch dieses murianische Vikariat seit der ersten Hälfte

des 13. Jahrhunderts an der Stelle eines diözesanen Pfarramts; daher die Umschreibung in den Acta als Tauf- und Begräbniskirche.⁸⁾

Es stellt sich die Frage nach der kirchlichen Ordnung für Hermetschwil vor 1244. Die päpstlichen Diplome von 1189 und 1179 verzeichnen, wie übrigens noch dasjenige von 1247, unter den kirchlichen Rechtsamen des Klosters entweder eingangs oder am Ende der Aufzählung jeweils die Kirche zu Muri mit ihren drei Kapellen (cum tribus cap(p)ellis) Hermetschwil, Boswil und Wohlen, gleich wie übrigens auch die Urkunde des Bischofs Hermann II. von Konstanz zu 1182/8. Dagegen führt das einige Jahre ältere päpstliche Diplom von 1159 die *ecclesia de Hermoutwilare* an erster und die *ecclesia de Pozwilo* an fünfter Stelle ohne direkte Bezugnahme auf die Kirche von Muri an. P. A. Stöckli leitet aus dieser Situation den Schluss ab, Hermetschwil sei zwischen 1159 und 1179 von der Pfarrkirche zur Kapelle abgesunken, und er bringt diese vermeintliche Aenderung in Zusammenhang mit der Verlegung des Klosters aus dem Gebiet der spätern Unterstadt Bremgarten (Althermetschwil) in das heutige (Neuhermetschwil). Zu Unrecht, denn für die Annahme eines Althermetschwil am Platz des spätern Bremgarten besitzen wir keinerlei Anhaltspunkte. Vor allem aber wäre eine vorstädtische Pfarrkirche auf der Niederterrasse Bremgartens zu vorstädtischer Zeit schlechterdings undenkbar, da völlig fehlplaziert; ihr Standort wäre, sofern überhaupt im frühesten Bremgarten eine solche Kirche vorausgesetzt werden dürfte, auf der Hochterrasse der spätern Oberstadt anzunehmen, wo auch Burg und Vicus ihren Platz gefunden hatten. Aber es gibt überhaupt nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine solche Kirche in Bremgarten, die vor die Zeit der Stadtgründung zurückgereicht hätte. Der erste Leutpriester ist 1252 nachgewiesen, und die Kirche selbst stand zu dieser Zeit, allerdings wohl bereits seit einigen Jahrzehnten, auf dem heutigen Platz in der Unterstadt.

Stöckli konnte für seine Annahme allerdings auf die Vermutung des jüngern Weissenbach zurückgreifen, wonach die Bewohner der Unterstadt ursprünglich Gotteshausleute von Hermetschwil gewesen und erst im Laufe der Zeit zu Bürgern der Stadt geworden sein könnten. Diese Mutmassung stellt darauf ab, dass im 14. Jahrhundert das Kloster Hermetschwil in der Unterstadt stark begütert war und hier sogar Einkünfte besass, die ursprungsgemäss nur von der Grundherrschaft

herkommen konnten. Der Schritt von da bis zur Annahme eines ersten Hermetschwil am Ort der spätern Unterstadt erscheint alsdann nicht mehr so gross. Allein es trifft schon keineswegs zu, dass das Kloster hier bereits in frühstädtischer Zeit stark begütert gewesen wäre. Die früheste Aufzeichnung der Rechtsame des Klosters, die im ersten Nekrologium enthalten und mit Kläui zu Anfang des 13. Jahrhunderts zu datieren ist, weiss nichts von solchen Besitzungen auf dem Gebiet der spätern Unterstadt. Es werden in dieser Aufzeichnung zunächst die Rechtsame auf dem rechten Reussufer im Raum Dachelsen-Bellikon am Berghang und sodann von Sulz reussaufwärts über Eggenwil bis Zufikon aufgezählt, ohne dass hier Besitzungen in Bremgarten angeführt wären. Erst bei den klösterlichen Besitzungen auf dem linken Reussufer, und hier zwischen Tägerig und Dottikon, wird ein bescheidener Zins in Fremegarton (wohl verschrieben für Preme-) erwähnt, was den Schluss erlaubt, es handle sich um eine linksufrige Rechtsame im Friedkreis der jungen Stadt. Wirklich führt denn auch das früheste selbständige Urbar des Klosters aus der Mitte des 14. Jahrhunderts zwischen Totikon und Tegrang «das guot uff Birchiberg» an, das von Anfang weg im städtischen Friedkreis lag. Vielleicht kam der Zins als Zuwendung von Muri an Hermetschwil, wie etwa in Eggenwil und anderwärts, denn auch im Birrenberg war Muri von früh her begütert. Wie lange es bei dieser einen Rechtsame von Hermetschwil im Stadtbann sein Bewenden hatte, ist nicht festzustellen, denn rechtsufrig wird eine Klosterbesitzung in Bremgarten erst im Zusammenhang mit der Schenkung eines ager in insula Bremgarten zu 1242 erwähnt. Man könnte darin den Baugrund der wohl kurze Zeit später entstandenen innern Mühle des Klosters vermuten wollen, weil dieser ager in den nächstfolgenden Aufzeichnungen des Klosters über Güterzinse und Jahrzeitzinse vom Anfang des 14. Jahrhunderts nicht erscheint. Allein diese Aufzeichnungen beschlagen offensichtlich nur einen Teil der vorhandenen klösterlichen Rechtsame und beziehen sich wohl nur auf erfolgte Veränderungen und Zuerwerbungen um diese Zeit, da in ihnen zwar ein Zins auf dem Haus des Johans Ruiser an der Chremeren (Marktgasse), nicht aber z. B. die Mühle erscheint. Der ager in insula ist wohl eher als einer unter den verschiedenen Aeckern zu verstehen, über welche das Kloster um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Auw ausweislich des ersten Urbars verfügte, sei es als Eigen oder als Zinsgüter.⁹⁾

Erst im eben erwähnten frühesten Urbar des Klosters aus der Mitte des 14. Jahrhunderts treten dann, ganz am Schluss dieser Aufzeichnungen, die jährlichen Erbzinse zu Bremgarten auf, soweit sie «inrent dem Tor» gelegen sind, nämlich in der Stadt selber sowie auf der durch diese vom Festland abgeschnittenen Flusshalbinsel der Auw. Während aber die Erwähnung der Mühle wie von zwei weiteren Eigengütern und drei Zinsgütern in der Auw nicht auffälliges an sich hat, muss die Aufzählung von 19 Hofstattzinsen auffallen, die hier erstmals erscheinen. Weissenbach vermutete, es handle sich dabei um die Zinse von Gotteshausleuten, die von alters her dahin gehört hätten und erst später mit dem Gebiet der Unterstadt in den Stadtbann einbezogen worden wären. Demgegenüber sieht Bürgisser zutreffenderweise in diesen Hofstattzinsen Einkünfte der habsburgischen Stadtherrschaft, von welchen wir wissen, dass sie seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert an habsburgischen Ministerialen zu Lehen oder Pfand gegeben waren. Wie sie an Hermetschwil gelangten, ist im einzelnen nicht bekannt, auch ist eine zeitliche Eingrenzung schwierig, weil ja im grossen habsburgischen Urbar von 1303/9 der ganze auf die Stadt Bremgarten bezügliche Eintrag fehlt. Sicher ist aber, dass das fragliche Urbar erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts angelegt worden ist. Zwar finden wir im Eingang des kalligraphisch äusserst sorgfältig angelegten Werkleins einen Datierungsversuch von einer Klosterhand des 17. Jahrhunderts: «Dis Urberlin ist muotmasslich geschriben anno 1309». Die Mutmassung der späten Schreiberin kommt daher, dass im Anhang (S. 46) der Müllerbrief des Klostermüllers in Bremgarten abgeschrieben ist, der seinerseits von 1309 datiert. Allein es handelt sich hier um eine Abschrift des an sich natürlich selbständigen Briefes. Bruckner geht nun neuestens noch einen Schritt weiter, indem er das Urbar als von einer Haupthand ungefähr 1290 geschrieben erklärt. Diese Vermutung stützt er lediglich auf paläographische Erwägungen ab, die sich gerade hier einmal mehr als trügerisch erweisen. Denn der gesamte Tatbestand dieses Urbars datiert aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Vergleich mit dem Zinsbuch von 1382 z. B. ergibt, dass die beiden Aufstellungen zeitlich sehr nahe beieinanderliegen müssen; nicht nur treffen wir die durchaus übereinstimmende Abfolge mit zum Teil wörtlich gleicher Beschreibung und mit gleichen Abgaben, sondern teilweise sogar noch die gleichen Zinser, die erst im Lauf der Zeit im Zinsbuch wechseln.

Die Nomenklatur gehört ohnehin dem mittleren 14. Jahrhundert zu. Es sei etwa, für Bremgarten, auf das Vorkommen der Gugerli und Gruibler, Huoter, Linsi und Rudi Meyer hingewiesen, vor allem aber auf den Klostermüller Heinrich Sager, der 1309 bekanntlich nicht auf der Mühle sitzen konnte, oder der Anna Widmerin von Egenwile. Ähnliches ist auch für das Auftreten von Personen an andern Orten nachzuweisen, so etwa des Klosterammanns von Hermetschwil selber.¹⁰⁾

Die Herkunft der Hermetschwiler Hofstattzinse zu Bremgarten, wohl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, aus ursprünglich habsburgischem Besitz dürfte ihre Bestätigung in der Tatsache finden, dass das Kloster einige Jahrzehnte später nicht nur deren 19, sondern eine Grosszahl besitzt, die sich ohnehin zum grössern Teil auf Liegenschaften in der Oberstadt beziehen. In dem 1382 angelegten «Zinsbuch» des Klosters werden nämlich in Bremgarten neben der Mühle sowie 30 Ackerzinsen und 3 Scheunenzinsen sogar 91 Hofstattzinse aufgeführt. In dieser Anlage von Klostervermögen kommt im Rahmen eines fast sprunghaften Anwachsens des Wohlstandes des Klosters insbesondere dessen wirtschaftliche Entfaltung in Bremgarten zum Ausdruck. Sie dürfte das Amt des Klosterammanns zu Bremgarten wenn nicht gerade zur Voraussetzung gehabt, so jedenfalls doch bedingt haben, und wir treffen denn auch diesen Funktionär mit einem Eigenhaus in der Unterstadt noch vor dem Ende des 14. Jahrhunderts. Auffällig ist dann allerdings das völlige Fehlen der Bremgarter Hofstattzinse in den Zinsbüchern von 1426 und 1457, in welchen übrigens auch der restliche Klosterbesitz in der Stadt gegenüber früher bereits wieder merklich zurückgegangen erscheint, werden doch neben der Mühle nurmehr 17 bzw. 13 Zinsgüter aufgeführt. Ihrem Schicksal während dieser Zeit wäre nachzuspüren, denn erst 1488 begegnen wir ihnen wiederum in einem Klosterrodel, der allerdings nun nurmehr 56 Zinser aufweist. «Späne und Stösse» hatte das Kloster mit der 1415 aus dem habsburgischen Verband ausgeschiedenen Stadt ohnehin auch deswegen, weil es die Liegenschaften nicht nur zinspflichtig, sondern auch fällig und ehrschätzig betrachtete, mit welchem Standpunkt es aber nicht durchdrang; vielmehr erwarb die Stadt 1491 die Zinse, sodass auch hier eine stadtherrliche Entwicklung mit dem endgültigen Einsitz der Bürgerschaft in die Rechtsstellung der Habsburger ihren Abschluss fand.¹¹⁾

Es erscheint also auch von der Seite des Besitzstandes her nicht

möglich, ein vorstädtisches Alt-Hermetschwil mit Kirche und Kloster oder auch nur eine vorstädtische klösterliche Grundherrschaft in insula Bremgarten anzunehmen, und ebensowenig scheint es möglich, den östlichen der beiden grossen Rundtürme an den beiden Flanken der Unterstadt, den heutigen Hermannsturm, mit einem vermeintlichen vorstädtischen Hermetschwil am Ort in Verbindung zu bringen. Dieser Turm wurde nämlich ohnehin erst 1407 errichtet, ungefähr 150 Jahre nach dem Einbezug der Unterstadt durch Mauer und Graben in die städtische Organisation. Neuer Turm am Kessel hiess er zunächst nicht etwa deshalb, weil er an die Stelle eines alten Turmes getreten wäre, sondern weil er gegenüber dem andern Rundturm, demjenigen am Himmelrich und spätern Hexenturm, der jüngere oder eben der neue war. Sein erster Eigenname war übrigens «Der Ramstein» und erst wesentlich später wurde er, aus dem Verfasser nicht bekanntgewordenem Grund, «Der Hermannsturm» geheissen.¹²⁾

Prima fundatis istius loci

Es handelt sich also auch beim Gotteshaus des Diploms von 1159 um ein solches in Hermetschwil selber, und die Frage kann nur sein, welches dessen rechtlicher Charakter zu dieser Zeit war und wie lange es schon bestand. Zunächst bleibt aber doch wohl zu beachten, dass die Bezeichnung als *ecclesia* über die rechtliche Qualifikation des Gotteshauses überhaupt Bestimmtes nicht aussagt. Wüssten wir dies nicht sonsthin, so müsste gerade das Diplom von 1159 uns darüber belehren, wo ja neben Hermetschwil auch Boswil angeführt wird mit einer *ecclesia* für Muri, ohne dass ein Zweifel darüber aufkommen könnte, dass es sich dabei nicht etwa um die damals zum Chorherrenstift Zürich gehörende Pfarrkirche auf dem das Tal beherrschenden Burgkirchhügel handelt, sondern eben um die zu Muri gehörende St. Martinskapelle, eine bescheidene Angelegenheit an durchaus abgelegenen Orte. Zwischen 1159 und 1179 tritt, als dritte im Bund, die Kapelle St. Anna zu Wohlen hinzu. Auch die *ecclesia de Agetiswilare* (Aettenschwil), die zu gleicher Zeit als Muri-Besitzung in Erscheinung tritt, kann selbstverständlich nicht anders denn als Kapelle verstanden werden, zeitweise Filial-Kirche genannt, jederzeit aber in den Kirchbann der alten Pfarrkirche von Sins gehörend, wie ursprünglich übrigens auch Abtwil, Auw, Mühlau und andere.

Die Kapelle von Hermetschwil und das Nonnenkloster müssen sodann in einem engen Zusammenhang gesehen werden, denn wenigstens ein bescheidenes Gotteshaus ist hier seit der Errichtung des Klosters, der *prima fundatio istius loci* der Acta, natürlich vorauszusetzen. Wäre mit Kiem davon auszugehen, die Nonnen seien 1082 von Berau direkt hierher verpflanzt worden, so müsste wohl auch die Kapelle zu dieser Zeit angenommen werden. Allein nicht nur die mehrhundertjährige Tradition steht dieser Annahme entgegen, sondern auch eine Aussage der Acta, wo nämlich dargelegt wird, Abt Giselbert von St. Blasien habe zusammen mit den Laienbrüdern auch die Schwestern hierher, d. h. nach Muri, geschickt (*misit hic suos exteriores fratres cum sororibus*). Legt schon diese Stelle den Schluss nahe, der späte Chronist wolle Muri ausdrücklich als erste Niederlassung auch der Nonnen bezeichnen, so scheint die Fortsetzung darüber Gewissheit zu verschaffen: *de qua consuetudine etiam adhuc assunt*, womit doch wohl erklärt wird, warum die Hermetschwiler Nonnen des 14. Jahrhunderts noch immer dem Abt von Muri unterstellt bleiben, genauer, warum der Frauenkonvent von Hermetschwil lediglich eine zu Muri gehörende Ablage dieses Doppelklosters darstelle.¹³⁾

Es könnte sich, da der Ort Hermetschwil ja bis zur Errichtung des Klosters lediglich als abgelegener und bescheidener Hof, eine ausgesprochene Randerscheinung, zu werten ist, ursprünglich durchaus um eine Kapellen-Stiftung von frommer Hand handeln, vielleicht gerade um die Verlegung des Nonnenklosters hierher zu ermöglichen. Der Zeitraum der Verlegung selber scheint uns deshalb zwischen 1130 und 1159 richtig gewählt, ein Resultat, zu welchem auch Kläui gelangt, allerdings von anderer Seite her. Er geht nämlich davon aus, es erweise sich als gegeben, die Verlegung des Frauenkonvents mit dem Beginn des Hermetschwiler Nekrologiums zeitlich zusammenfallen zu lassen, der seinerseits zwischen 1131 und 1140 anzusetzen ist, wie schon Kiem angenommen hat. Nun ist allerdings in jüngster Zeit Bruckner dieser Ansicht mit der Hypothese entgegengetreten, die Verlegung des Frauenkonvents könnte einige Jahrzehnte später erfolgt sein, wenn davon ausgegangen werde, das Hermetschwiler Nekrologium sei zuerst in Muri selber geführt worden. Zu diesem Resultat gelangt er auf Grund der Feststellung, dass die Grundhand der nekrologischen Einträge gleichzeitig auch die Hand der Datierungseinträge darstellt, da gleichzeitig

die Namen der Aebte, Mönche und Nonnen des Doppelklosters verzeichnet werden, sodass der Codex in Muri entstanden sein müsse. Bruckner vermutet deshalb, Muri habe den Schwestern diesen Codex übergeben, als sie sich in Hermetschwil selbständig machten, weil er die Namen der Verstorbenen enthalte, für die zu beten war. Diese Schlussfolgerung drängt sich jedoch keineswegs auf, selbst wenn der Codex in Muri begonnen worden sein sollte, was uns eher unwahrscheinlich vorkommt. Dass nämlich auch in einem von Anfang weg in Hermetschwil geführten Nekrologium die Conventualen von Muri aufgeführt wurden, darf gerade im Hinblick auf den Anniversariendienst als selbstverständlich angenommen werden. Auch blieb der Nonnenkonvent nach seiner Separierung ja lange Zeit in temporalibus und bis zuletzt in spiritualibus dem Abt von Muri unterstellt, wurden doch auch die Nonnen von Hermetschwil noch lange Zeit in Muri beigesetzt, sodass gleichlautende Einträge im verschollenen ersten Murinekrologium sowie im vorhandenen ersten Hermetschwilernekrologium anzunehmen sind, ohne dass diese am gleichen Ort entstanden sein müssten. Entscheidend für die Datierung der Absonderung des Frauenkonvents nach Hermetschwil erscheint aber doch die Möglichkeit, dass zwischen 1130 und 1140 im Hermetschwilernekrologium Tatbestände releviert werden können, die gegenüber Muri selbständigen Charakter tragen.¹⁴⁾

Wesentlich für die Plazierung des Nonnenklosters gerade in Hermetschwil scheint uns aber eine Ueberlegung zu sein, die bisher nicht angestellt wurde. Muri hatte in Hermetschwil von früh weg Rechtsame, die in der dortigen curtis radiziert waren. Wir gehen in der Annahme wohl nicht fehl, wenn wir diesen Hof als schon in die alte Volkskirche von Muri, die um einige Jahrhunderte ältere Vorläuferin der Klosterkirche, leistungspflichtig betrachten, lag er doch ohnehin im alten Kirchensprengel von Muri. Es trifft nämlich keineswegs zu, dass der Hof Hermetschwil von anderer Hand als die Kirche zu Muri dem Kloster Einsiedeln, zum Zweck der Errichtung einer Propstei, geschenkt worden sein müsse, weil er vermeintlich ausserhalb des von den Habsburgern (der Gräfin Ita) geschenkten Gebietes gelegen hätte. Schenkungen aus anderer Hand als von den Habsburgern sind hier nämlich nicht nachgewiesen. Noch viel später führte die habsburgische Königin Agnes dem Kloster Königsfelden gerade hier zahlreiche Besitzungen zu. Der Raum Hermetschwil-Staffeln-Stegen gehört also schon von

dieser Feststellung her durchaus in die von den frühesten Habsburgern scheinbar per totum und mit Gewalt okkupierte March Muri. Aber auch die Beurteilung des Gebietes nach seiner geographisch-siedlungs-politischen Zugehörigkeit lässt Hermetschwil auf Muri hingeordnet erscheinen. Vom flussabwärtigen Raum, der nur über den Steilhang der hohlen Gasse südlich von Bremgarten mühsam genug erreicht werden konnte, ist es nämlich durch die Klus der Reuss geschieden, sodass der natürliche Zusammenhang dieser Gebiete völlig fehlt. Abgesehen davon ist Muri als uralter Kirchplatz, wohl als frühester im ganzen Freiamt, anzusprechen. Zur Zeit der Kirchenbannbildung umfasste dieser für Muri ein ausgedehntes Gebiet, das noch in nachfränkischer Zeit zwischen der Reuss und der Wasserscheide des Lindenberges den Raum zwischen Boswil-Waltenschwil-Hermetschwil im Norden sowie Merenschwand-Benzenschwil-Isenbergswil im Süden (alle inklusive) umfasste, ein von der Geländeansprache hergeleitetes Ergebnis, das gerade in einer klassischen Aussage der Acta seine Bestätigung erfährt. Kiem missversteht nämlich in doppelter Hinsicht den in den Acta für Muri angeführten terminus istius loci: zunächst dadurch, dass er diesen terminus, wie übrigens schon der späte Chronist, nur gerade als Umkreis der Schenkung der Habsburger (Gräfin Ita) begreift; sodann aber darüber hinaus dadurch, dass er die hier angeführten Ortschaften (Ottenbach et Meriswanden, Walaswile, Isenbrechtswile, Geltwile, Butwile, Boswile, Waltiswile, Hermenswile, Rotiswil, Stegen et Nidrenlunkof) vom einzugrenzenden Gebiet ausnehmen will, was nicht nur an sich unangängig ist, sondern sich im vorliegenden Fall auch aus dem Wortlaut der Stelle ausdrücklich verbietet (locus qui est infra terminos vicorum). Es ist die lokalgeschichtlich vielleicht bedeutsamste Aussage der Acta, nämlich über den in die früheste Zeit zurückreichenden Kirchenbann von Muri.¹⁵⁾

Während sich Hermetschwil aber aus dem kirchlichen Verband von Muri bis zur Aufhebung dieses Klosters anno 1841 nicht völlig löste, indem das Vikariats-Verhältnis bestehen blieb, schichtete es sich in den übrigen Belangen aus dem Muriverband sukzessive ab. Schon die frühest feststellbare Verwaltungsorganisation der Habsburger in diesem Gebiet zeigt uns, vorerst nur sporadisch, ein von Muri abgesondertes officium Hermoltzswile, dem nach einem Rodel um 1290 nebst Staffeln auch Rotoswile und Egenwile zugehört haben. Während diese Orte aber im

Grossen Urbar von 1303/9 nochmals beim officium Mure erscheinen, setzte sich später das ampt Hermantschwile oder Krummamnt endgültig durch, ja das unter der Meisterin tüchtig bewirtschaftete Kloster erhielt im Lauf des 14. Jahrhunderts sogar Gerichtsbefugnisse, nämlich Zwing und Bann zu Eggenwil nebst Rottenschwil. Hierin und in der Tatsache, dass das Kloster seine bedeutendsten auswärtigen Besitzungen rechtsufrig hatte, in dem zu Bremgarten gehörenden Niederamt und in Eggenwil, dürfte auch der Grund liegen für dessen schliessliche Eingliederung in den Kreis Bremgarten (der Stadt mit Hermetschwil-Staffeln, den Ortschaften des Niederamtes und Eggenwil) innerhalb des gleichnamigen Bezirks anlässlich der Ordnung der Verwaltung des neu errichteten aargauischen Staatsgebildes. Stellen unsere heutigen Bezirke mit ihren Verwaltungskreisen im allgemeinen zwar durchaus die Fortsetzung alter territorialer Organisationsformen dar, so gibt es andererseits Beispiele für den Wechsel einzelner Orte aus einem alten in einen andern neuen territorialen Verwaltungsbezirk, wofür gerade der Uebergang Hermetschwils von Muri an Bremgarten Zeugnis ablegt.¹⁶⁾

1) Die vorliegende Arbeit gehört stofflich in den grössern Zusammenhang einer Studie über die Stadtgründung Bremgartens.

Hauptsächlich angezogene Literatur:

Bruckner A., *Scriptoria Medii Aevi Helvetica* VII (1955).

Bürgisser E., *Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter* (1937).

Kiem P. A., *Acta Murensia*, QSG 3 III (1883); ders. *Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries* (1888).

Kläui P., *Aarg. Urkunden XI*, Hermetschwil 1946 (U Herm.)

Merz W., *Aarg. Urkunden VIII*, Bremgarten 1938 (U Bremgarten).

Stöckli P. A., *Die Beziehungen Bremgartens zu Hermetschwil*, *Freiämterblätter* 1938; ders. *Der Anteil der Blutsverwandten der Habsburger als Mitstifter und Wohltäter von Muri-Hermetschwil*, *ibidem* 1939; ders. *Die Anfänge von Bremgarten*, *Unsere Heimat* 1955.

2) Die umfangreiche ältere Literatur zu den *Acta foundationis* oder *Acta Murensia* ist zusammengestellt bei Kiem *Acta*/Nachwort sowie *Muri*/Vorwort; die neuere Lit. ist zusammengetragen und bewertet bei Wilhelm Festgabe; sodann in *QW* I n. 137, II 3 S. 315 und dort. Lit.; aus jüngster Zeit vgl. auch Theodor Mayer, *Gregor VII. und das heutige Kirchenrecht*/Die ältesten Urkunden von Hirsau und Muri (*ZSG* 28, 1948), ders. *Fürsten und Staat* S. 113—133 und dort. Lit. (1950); auch Bruckner *Scriptoria* S. 59.

³⁾ Für den «Stiftungsbrief»: Acta Bl. 6b/7a; Kiem Acta S. 27 fg. Für den «zweiten Güterbeschrieb»: Acta Bl. 27a—36b; Kiem Acta S. 72 fg. Die nähere Analyse dieser Güterbeschriebe muss einer besondern Darstellung vorbehalten bleiben.

Zur Namensform von Hermetschwil: Die päpstlichen Diplome von 1159, 1179, 1189 und 1247 verwenden ungefähr gleichlautend den Stamm Hermots (im einzeln moult, monts, mohtes) sowie den Zusatz wilare/wile (UBZ n. 313, 337, 349, 657). Auch die bischöflich-konstanzerische Kanzlei schreibt entsprechend 1182/8 Hermotes — und 1244 Hermots — (StAA Muri-Reg. n. 8, UBZ n. 597). Der habsb. Rodel über die Einkünfte und Pfänder von etwa 1290 hat noch immer Hermol(t)zwile, und ähnlich das grosse Habsb. Urbar 1303/9 Hermotzwile. Die Kanzleien von Muri und Hermetschwil selber schreiben 1265 Hermolschwile, 1279, 1296 u. fg. Hermo(t)zwile (StAA Muri-Reg. n. 26, gerade hier hat aber das Dorsual das in den Acta verwendete Hermanswile; sodann U Herm. n. 1, 8, 9, 12). Erst 1309 erscheint erstmals im gesamten uns zugänglichen Urkundenbestand das den Acta zugrund liegende Herma(e)nwile (U Herm. n. 16, 17, 18, 21, 27), und erst 1360 erstmals das im zweiten Güterbeschrieb verwendete Hermentswile (n. 28). Um 1398 sodann wechselt die Form zu Herma(n)(t)schwile (n. 34, 36, 39, 45 u. fg.).

⁴⁾ Der Ort Stegen, heute ein Dorfteil von Rottenschwil, erscheint in den Acta schon früh in Verbindung mit einem Eppo, Bl. 2a. Seit der Zeit der Dotierung von Hermetschwil durch Muri mit Einkünften zur selbständigen Verwaltung erscheinen hier mehrere Höfe ununterbrochen bei Hermetschwil, U Herm. 13 und 14, darunter auch einer am stad: Urbar Herm. S. 13 (der Meiger am Stad), Zinsbuch 1382 (der Meyer am Stad), U Herm. n. 52 und 56, bes. wieder n. 69 zu 1458, wo der feer (= Fährmann-naucerus der Acta) erscheint und wo auch über den Weg vom Kloster zum Stad verhandelt wird, sodann n. 177 zu 1592, wo der Reversbrief des Klosters zum Erblehensbrief um den hoff an faar by Longkoffen... in unser gricht Hermatschwyl gelegen erscheint. 1666 ist der Hof als Lehen bei der Pfarrkirche Bremgarten und später beim Spital, U Herm. n. 217, 220; auch n. 231, wo der feer am vaahr die vahrhof-Gerechtigkeit innehat. Der Chronist führt in den Acta allerdings das far bei Stegen wiederum an, und er fügt bei: dicunt etiam quidam quartam partem de «fare» ad Lunkof huc pertinere, Bl. 27b. Dass es aber das far der Acta von Hermentswil ist, das dimidium far, dürfte nicht zweifelhaft sein.

Auf dem gegenüberliegenden Reussufer treffen wir in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das «stad vom far zu nider Lunchof», QW II 3 S. 120 Z. 10 und S. 166 Z. 8.

⁵⁾ Zur innren muili: U Herm. n. 3, 4, 16, 17, 35, 51, 98, 99, 108, 128, 147/8, 150/1, 153, 162, 209; Stadtoffnung Art. 12: luitolzmüili (der älteste Teil dieser Stadtoffnung ist zwischen 1300 und 1310 anzusetzen); U Brgt. n. 47, 157, 171, 172, 262/3, 531, 555, dazu für die Periode 1576/1799 auch Bremgarter Aktenarchiv 6a Papiermühle, sowie die Angaben des Verfassers in Biogr. Lex. des Kt. Aargau 1803—1957 zu Wietlisbach Joachim.

Die innere Mühle wurde bisher irrtümlich gleichgesetzt mit der Aebismühle, die jedoch, als früheste Stadtmühle und wohl noch älter als die Hermetschwiler Mühle, im graben obenusse, d. h. im Stadtgraben an der Stelle des spätern Schützenhauses stand. Sie muss älter sein als der Stadtgraben selber, in welchem sie ja ein Fremdkörper blieb, zumal sie einen fahrbaren Zugang nur von der stadtabgewandten Seite her hatte.

⁶⁾ Zur Klostermühle bei Hermetschwil: U Herm. n. 25 in fine, n. 27, 116, 118, 131. Unser besonderes Interesse muss auch der Streit zwischen dem Kloster und den sieben oberliegenden Gemeinden erwecken, der darauf fusste, dass diese Gemeinden behaupteten, das in der Reuss nach 1557 errichtete Wuhr verschärfe in untragbarer Weise die Hochwassergefahr, n. 135/7 zu 1566/7 und n. 163 zu 1584. Den Gemeinden sampt dem puren im Geisshof wurde von der Schiedskommission der Tagsatzung aufgetragen, auf ihre eigenen Kosten das mülliwoor bis auf den Grund niederzureissen, ohne dass aber die Mühle entfernt werden musste, n. 175. Doch dürfte ihr dadurch das Rückgrat gebrochen worden sein, denn nurmehr 1593 und 1599 erscheint sie in den Akten und nur auf je ein Jahr als Hand- und Schuphlehnen an Peter Müller aus Jonen ausgetan, n. 170 und 183. In diesem Streit ist übrigens eine die Gemeinden oberhalb des Kraftwerkes Emaus heute in gleichem Mass und aus gleicher Ursache beschäftigende Frage also bereits einmal 400 Jahre vorweggenommen worden!

⁷⁾ Zum Muri-Rodel 1310/15 und zum Muri-Urbar von ca. 1380: QW II 3 S. 315 fg. und StAA n. 5002 (irrtümlich identifiziert Kläui das Eggenwil im Reusstal mit demjenigen auf dem Bözberg). Zum Prozess der wirtschaftlichen Verselbständigung des Klosters Hermetschwil: Kiem Geschichte S. 139, 146. Im 14. Jahrhundert erscheint zunächst der Abt als «Pfleger» des Klosters, so 1312 und 1320. Ein Minister, dann Ammann in Hermetschwil selber erscheint 1309 und 1343, aber wir vermuten in ihm einen Vertreter des Abts. Ab 1411 tritt der von Muri unabhängige Hermetschwiler Ammann regelmässig auf; U Herm. n. 16, 20/21, 39, 49, 50, 52 u. a.

⁸⁾ Acta Bl. 3b: Talwile (ebenfalls die Schreibung des letzten Viertels des 14. Jahrhunderts, übereinstimmend mit den Dorsualen und jünger als in den Urkunden von 1284, 1305 und 1375) que... huc sinc dubio pertinet, und Bl. 28b: vicus Talwil cum injuste ablatu esset.

Zum Tauschgeschäft zwischen Bischof und Abt von 1244: UBZ n. 597. Die Urkunde war, auch in der Abschrift, verschollen (Schweizer in UBZ n. 597, Note 1), ist jetzt aber in einer solchen Abschrift vorhanden (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 98, S. 195, 1950). Die Stelle der Urkunde, in welcher darüber geklagt wird, das Kloster habe insidias et cavillationes plurimas malignorum erdulden müssen, wird auf die Haltung Rudolf IV. von Habsburg bezogen (Schweizer a a 0 Note 2; dazu auch UBZ n. 570 zu 1242).

Zur Betreuung der Monialen von Hermetschwil durch die Abtei Muri: U Herm. n. 70, Kiem Geschichte S. 71. Es wäre zu prüfen, ob die Bezeichnung Morenthal nicht eher als mit Moor mit Muri zusammenhängt, denn da durch führte der Kirchweg nach Muri.

⁹⁾ Zur linksufrigen Rechtsame in Bremgarten: Urbar Herm. n. 2; S. 23; U Bremgarten n. 106, 107, 172. Der Hof Bircheberg selber kam 1397 rechtsgeschäftlich vom Kloster Muri an die Stadt Bremgarten; 1417 erlangte Hermetschwil von Muri erneut einen Zins auf Bircheberg, der in diesem Zeitpunkt bereits wieder verwaldet war, wie übrigens auch das anschliessende ausgedehnte Gebiet des Lüppliswald. Zur rechtsufrigen Rechtsame: U Herm. n. 13, nebst n. 3 und 4.

¹⁰⁾ Zur Datierung dieses Urbars (StAA n. 4531) siehe Bürgisser Bremgarten S. 73 und dort. Lit.; Bruckner Scriptoria S. 35. Dazu jedoch:

Heinrich Sager tritt erstmals 1351 auf als Erwerber der Aebismühle, sodann 1363 als Inhaber zweier Mühlen, worunter wohl diese sowie die innere (Kloster-) Mühle zu verstehen sind, und schliesslich 1372 als Erwerber der bisher städtischen Säge (U Bremgarten, n. 32, 47, 58; Urbar Herm. S. 39), während 1309 bekanntlich Lütold von Boswil auf der innern Mühle sitzt. Zur Anna Widmerin von Eggenwil: Zur Zeit der Abfassung der ersten Stadtoffnung, um oder kurz nach 1300, ist ein Widmer von Egenwile Besitzer des südwestlichen Eckhauses der Stadtfront am Obertor (des heutigen Weissenbach-Hauses), vermutlich der Rudolf Widmer, der 1324 als Zeuge auftritt; 1371 dagegen gehört diese Liegenschaft dem Hartmann Widmer im Winkel; im Urbar ist die Anna als Besitzerin der Hofstatt aufgeführt, die also zwischen etwa 1330 und 1370 einzustufen ist (Stadtoffnung Art. 15; U Bremgarten n. 17 und 56; Urbar Herm. S. 43). Die Ammänner von Hermetschwil: Minister Johans ist im Zeitpunkt der Abfassung des Urbars tot, lebt aber 1309 noch (U Herm. n. 7 und 16; Urbar Herm. S. 5); Ammann Burkart lebt zur Zeit der Urbarabfassung und ist nachweisbar 1343 (U Herm. n. 20 und 21; Urbar Herm. S. 2 und 10). Die Luggi von Stegen sowie ihre Schwester zinsen sowohl nach dem Urbar wie nach dem Zinsbuch (Urbar S. 13, Zinsbuch pag. 2). Diese Datierungsmöglichkeit lässt die Annahme zu, es handle sich auch bei Berchtold von Sengen um den 1324/32 nachweisbaren Namensträger (U Bremgarten n. 17, 19) und bei Heinrich von Sengen um jenen, der 1345/74 auftritt (U Bremgarten n. 24, 31, 53, 58, 62). Auch der Umstand, dass schon im Urbar «Zwing und Ban» in Rottenschwil und in Eggenwil beim Kloster Hermetschwil liegen, weist sicher in eine Zeit nach 1309 beziehungsweise nach der Jahrhundertmitte (Urbar Herm. S. 11 und 32).

¹¹⁾ Die Zinsbücher von 1382, 1426 und 1457 sind zusammengefasst in StAA n. 4532. Die Eintragung der Rechtsame in Bremgarten im ersten Zinsbuch dürfte erst nachträglich erfolgt sein, da zunächst Blätter leer gelassen und alsdann in Semikolonnen beschrieben worden sind, Bl. 23/24. Die spätern Einträge finden sich Bl. 98/99 (1426) und Bl. 50/51 (1457).

Zu den Hofstattzinsen in Bremgarten vide auch U Bremgarten n. 555 und 559. Im Nachtrag von 1491 zum Rodel von 1488 (n. 555) ist der Vermerk fehlerhaft, wonach es sich um die Zinse in der Unterstadt handle, da sie sich auch auf Liegenschaften in der Oberstadt beziehen.

Zum Hermetschwiler-Ammann oder Pfleger in Bremgarten: Stadtoffnungsnachtrag in Art. 38 vom Ende des 14. Jahrhunderts (des ammans hus von

hermantz) ; sodann U Herm. n. 43 und 56. Hier werden die vom «verarmten» Kloster Königsfelden zuerworbenen Güterzinse in Hermetschwil und Staffeln, auch Rottenschwil, Stegen und Werd sowie in Eggenwil in Verbindung mit dem Pfleger in Bremgarten genannt, der den Kauf vielleicht finanziert hat, möglicherweise aus dem Erlös von Verwertungen in Bremgarten selber.

¹²⁾ Zum «neuen Turm im Kessel»: Merz Burganlagen I 154; zur Benennung als «Ramstein» anfangs des 16. Jahrhunderts (dem Turm, in welchem angeblich die Gefolgschaft des Thüring von Ramstein gefangen gesetzt worden ist) U Brgt. n. 160.

¹³⁾ Acta Bl. 9a; Kiem Acta S. 35 Anm. 2 und S. 72 Anm. 3, Geschichte S. 69 fg. Gerade der Wortlaut der von Kiem angezogenen Stiftungsurkunde für die Einsiedler Nonnenpropstei zu Fahr, 1. Febr. 1130, handelt ausdrücklich von den Nonnen zu Muri und keineswegs zu Hermetschwil.

¹⁴⁾ Zu den beiden ersten Nekrologien von Muri und Hermetschwil: Kiem Acta S. 178 und 181, Muri/Vorwort LIV; Kläui U Herm., Geschichtlicher Ueberblick VII und Nekrologium S. 157; Bruckner Scriptoria S. 30 bei Anm. 13, S. 72 bei Anm. 45 und 46, bes. aber S. 77/8 bei Anm. 69.

¹⁵⁾ Die zutreffende Erklärung der Stelle als solcher Bann setzt allerdings einige geographisch-topographische Kenntnisse voraus, insbesondere hinsichtlich der Aenderung des Reusslaufes in diesem Gebiet seit der für die Bannbildung der Dörfer massgeblichen Zeit, die für das Verständnis der Namen Ottenbach und Unterlunkhofen in solchem Zusammenhang durchaus notwendig sind. Denn es handelt sich bei Ottenbach und Unterlunkhofen selbstverständlich nicht um die rechtsufrigen Dörfer selber, sondern um das durch die Veränderung des Reusslaufes linksufrig gewordene Gebiet dieser Dorfbanne (anderseits wurde ein bedeutender Teil von Werd dadurch rechtsufrig; vgl. die mit diesen Grenzschiebungen über den Fluss zusammenhängenden «stillen Reusen», Giessen und Friedgräben).

¹⁶⁾ Rodel über die Einkünfte und Pfänder in den Aemtern Zug, Hermetschwil und Freiamt um 1290 (Habs. Urb. II S. 168); Habs. Urb. I 139 bei Anm. 2; Urbar Herm. S. 11 und 32. Zur niedern Gerichtsbarkeit in Eggenwil vgl. auch das Urbar der Grafschaft (recte Herrschaft) Baden, Arg. III S. 170 Zif. 17—27; dazu auch der Datierungsversuch Weltis auf S. 247; sodann U Herm. n. 182 zu 1598 und n. 222 zu 1684.